

Interessengemeinschaft der Walliseller Vereine / Statuten

Artikel 1 Name

Unter dem Namen „Interessengemeinschaft Walliseller Vereine“, nachstehend abgekürzt „IGWV“, schliessen sich Vereine zu einer Körperschaft im Sinne von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) zusammen.

Artikel 2 Sitz

Sitz der IGWV ist Wallisellen

Artikel 3 Zweck

Die IGWV bezweckt

- a) Die Verfolgung von gemeinsamen Interessen (z.B. Mitgliedernutzen fördern, Ausbildung der Vorstände und Mitglieder, Öffentlichkeitsarbeit etc.)
- b) Die gegenseitige Unterstützung der Mitglieder
- c) die Vertretung der Interessen der Mitgliedervereine gegenüber Dritten (vor allem gegenüber Behörden und Dachorganisationen)

Artikel 4 Mitgliedschaft

Jeder Verein gemäss ZGB Art. 60ff und jede ähnliche Organisation kann Mitglied der IGWV werden. Voraussetzung ist, dass die Organisation keinen alleinigen kommerziellen Zweck verfolgt.

Artikel 5 Ausschluss von Mitgliedern

Mitglieder können ohne Angabe von Gründen von der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Artikel 6 Organe

Die Organe der IGWV sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Artikel 7 Einladung zur Generalversammlung

Die Einladung zur jährlichen Generalversammlung hat schriftlich zu erfolgen und soll mindestens 20 Tage vorher den Mitgliedervereinen unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte zugestellt werden. Die Zustellung der Einladung kann per Mail erfolgen.

Artikel 8 Einberufung ausserordentlicher Versammlungen

Eine ausserordentliche Generalversammlung soll innerhalb von sechs Wochen nach dem Verlangen des Vorstandes oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder durchgeführt werden.

Artikel 9 Anträge

Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung sind mindestens fünfzehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitglieder werden über nachträglich eingereichte Anträge bis 7 Tage vor der Generalversammlung informiert.

Artikel 10 Statutarische Geschäfte

Die statutarischen Geschäfte der Generalversammlung sind:

- a) Berichterstattung des Vorstandes
- b) Abnahme der Jahresrechnung
- c) Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge und über den Kompetenzbetrag des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über das Budget
- e) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
- f) Beschlussfassung über das Jahresprogramm
- g) Beschlussfassung über Anträge

Artikel 11 Abstimmungen / Stimmgleichheit

Abstimmungen werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder entschieden.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Artikel 12 Geheime Abstimmung

Eine geheime Abstimmung oder Wahl muss durchgeführt werden, wenn dies ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt.

Artikel 13 Anträge an der Versammlung

Über Anträge, welche an der Versammlung gestellt werden, darf nur abgestimmt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Abstimmung zustimmen.

Artikel 14 Protokollgenehmigung

Protokolle werden innert 30 Tagen nach der Versammlung auf der Homepage der IGVV veröffentlicht. Die Veröffentlichung wird den Mitgliedern per Mail mitgeteilt.

Begehren um Protokollbereinigung sind innert 10 Tage nach der Veröffentlichung an den Vorstand zu richten, der dann innert 15 Tagen über die Berichtigung entscheidet.

Ohne Begehren auf Protokollberichtigung gelten die Protokolle als genehmigt.

Artikel 15 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist.

Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder den Revisoren zugeteilt sind. Der Vorstand kann Aufgaben an Dritte delegieren.

Jedes Vorstandsmitglied kann an den Versammlungen der IGWV mit einer Stimme an den Abstimmungen teilnehmen.

Artikel 16 Amtsdauer / Konstituierung

Der Vorstand wird auf zwei Amtsjahre gewählt. Er konstituiert sich – ausser dem Präsidenten und dem Kassier, die persönlich gewählt werden – selbst. Eine Wiederwahl ist möglich.

Artikel 17 Vertretung gegen Aussen

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Kassier mit Einzelunterschrift.

Artikel 18 Delegationen

Der Vorstand kann zur Erfüllung spezieller Angelegenheiten Kommissionen und Organisationskomitees bestellen. Die Aufgaben und Kompetenzen dieser Gremien werden vom Vorstand bei Bedarf in einem Pflichtenheft festgelegt.

Artikel 19 Revisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Artikel 20 Art. 29

Die Einnahmen der IGWV bestehen aus:

- a) Beiträge seiner Mitgliedern, von Behörden und Institutionen
- b) Erlösen aus IGWV-Veranstaltungen
- c) Sonstigem (Spenden etc.)

Artikel 21 Haftung

Die persönliche Haftung von Mitgliedern und Funktionären der IGWV ist ausgeschlossen.

Artikel 22 Auflösung

Für die Auflösung der IGWV ist mindestens eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich.

Nach der Auflösung der IGWV wird das Vereinsvermögen der Gemeinde Wallisellen zur treuhänderischen Verwaltung während zehn Jahren übergeben. Bildet sich während dieser Zeit in Wallisellen eine Körperschaft mit gleicher Zweckbestimmung, geht das Vermögen in deren Besitz über. Nach Ablauf der genannten Frist hat die Gemeinde Wallisellen das Vermögen zu gleichen Teilen an die Ortsvereine zu verteilen, die bei Auflösung während mindestens fünf Jahren der IGWV angehörten.

Artikel 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 24 Entschädigung

Mitglieder der IGWV arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Entschädigung ihrer Spesen. Der Vorstand kann für spezielle Aufgaben Entschädigungen festlegen.

Artikel 25 Genehmigung

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 08. März 2008 genehmigt und treten ab diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten

Wallisellen, den 08. März 2008